

## **Hygienekonzept des Rheinhessen-Bades (Hallenbad und Sauna) Nieder-Olm**

### **Allgemein**

Der Betrieb des Hallenbades und der Sauna des Rheinhessen-Bades erfolgt unter den Auflagen und Maßgaben der jeweils gültigen Coronabekämpfungsverordnung sowie der aktuellen Hygienekonzepte des Landes Rheinland-Pfalz für Hallenbäder und Wellness-Anlagen.

Im ersten Teil sind die allgemeinen Regelungen aufgeführt, im zweiten Teil werden die Maßnahmen vor Ort konkretisiert.

### **Teil I:**

#### **Allgemeine Schutzmaßnahmen**

Der Zutritt zum Hallenbad und der Sauna ist so zu regeln, dass die Höchstzahl der Personen, die sich zeitgleich auf dem Gelände der jeweiligen Einrichtung aufhalten dürfen, auf die Hälfte der sonst üblichen Besucherhöchstzahl beschränkt ist.

Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung und die Testpflicht.

Sind in den Einrichtungen des Rheinhessen-Bades höchstens 25 nicht-immunisierte Personen und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen gleichzeitig anwesend, entfällt die Einhaltung der Begrenzung der Personenzahl (2 G + Regel). Bei Erreichen der Warnstufe 2 im Landkreis Mainz-Bingen reduziert sich die Personenzahl der nicht-immunisierten auf zehn Personen, bei Warnstufe 3 auf fünf Personen.

Im Übrigen bleibt es bei den bestehenden Schutzmaßnahmen.

### **Organisation des Gebäudes:**

- Für die Wegeführung im Gebäude ist ein Wegekonzept zu erstellen. Soweit möglich ist eine Einbahnregelung mit geeigneter Markierung vorzusehen.
- Auf die Einhaltung der Mindestabstandsregeln und der Begrenzung der Personenzahlen wird in jedem Nutzungsbereich durch Hinweistafeln hingewiesen.
- Warteschlangen und Ansammlungen an der Kasse oder vor Gemeinschaftseinrichtungen (Duschen, Umkleiden, Beckenzugängen) sind zu vermeiden. Der Abstand von mindestens 1,5 Metern pro Person ist in jedem Fall sicherzustellen. Entsprechende Markierungen für Wartebereiche auf dem Boden sind vorzunehmen.
- Alle Räume sind ausreichend zu belüften. Sanitäreinrichtungen sind ausreichend zu belüften.

### **Personenbezogene Einzelmaßnahmen:**

- Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang zu verwehren.
- Besucherinnen und Besucher sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen eine Mund-Nasen-Bedeckung, soweit die Corona-Bekämpfungsverordnung in der jeweiligen Fassung dies anordnet.
- Sind Sammeleinrichtungen geöffnet, insbesondere Duschen und Umkleidekabinen, ist die Personenbegrenzung zu beachten.
- Für Besucher sind die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen.
- Alle Personen müssen sich bei Betreten des Bades die Hände desinfizieren bzw. waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind vorzuhalten.
- Die Kontaktnachverfolgbarkeit ist sicherzustellen. Kontaktdaten sind in diesem Fall von dem Betreiber unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erheben und für eine Frist von einem Monat aufzubewahren; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen. Sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Datenaufbewahrungspflichten bleiben unberührt. Das zuständige Gesundheitsamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der CoBeLVO obliegenden Aufgaben erforderlich ist, Auskunft über die Kontaktdaten verlangen; die Daten sind unverzüglich zu übermitteln. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig. An das zuständige Gesundheitsamt übermittelte Daten sind von diesem unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

### **Einrichtungsbezogene Maßnahmen:**

- Alle Kontaktflächen sind regelmäßig mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.
- Alle Gast- und Geschäftsräume sind ausreichend zu belüften. Sanitäreinrichtungen sind soweit möglich dauerhaft zu belüften.

- Eine Bewirtung darf entweder unter den Vorgaben für den Straßenverkauf (Kiosk ohne Sitzplätze) oder den Vorgaben für die Gastronomie erfolgen (Der Verzehr von Speisen oder Getränken erfolgt ausschließlich an Tischen. Bar- und Thekenbereiche können für den Verkauf und die Abgabe von Speisen und Getränken geöffnet werden; für den Verbleib von Gästen sind diese Bereiche jedoch geschlossen). Die Selbstbedienung der Gäste an offenen Getränkependern bleibt bis auf Weiteres unzulässig. Flaschenabgabe ist zulässig
- Der Verleih von Schwimmutensilien (Schwimmnudeln, Tauchringen etc.) ist unzulässig, sofern sie nach Benutzung nicht desinfiziert werden können.
- Personal, das geimpft, genesen oder tagesaktuell getestet ist, kann von der Trageverpflichtung eines Mund-Nasenschutzes befreit werden. Beschäftigte mit Kontakt zu den Gästen in geschlossenen Räumen müssen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Eine Ausnahme bildet hier das Fachpersonal für den Bäderbetrieb, welches im Notfall zu einer Rettung eingreifen muss.
- Im Saunabereich sind nur Saunen mit 60 Grad Celsius Betriebstemperatur zulässig.

### **Generelles**

- Über einen Dienstplan ist zu gewährleisten, dass eine für den Betrieb verantwortliche Person während der Öffnungszeiten vor Ort anwesend ist.
- Personen, die nicht zur Einhaltung der nachfolgenden Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehren.
- Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen oder andere Hygieneanforderungen erlassen, sofern eine Vorgabe nach CoBeLVO nicht zwingend ist, das Schutzniveau vergleichbar erscheint und der Zweck der CoBeLVO eingehalten wird.

## **Teil 2**

### **Konkretisierung der Maßnahmen im Hallenbad und der Sauna des Rheinhessen-Bades**

#### **Besucherbegrenzung**

Die maximal zulässige Besucherzahl richtet sich nach den aktuellen Bestimmungen der jeweils gültigen Verordnung. Eine Anpassung der Besucherzahlen ist zur Gewährleistung der Einhaltung der Maßgaben des Hygienekonzeptes nach unten jederzeit möglich.

Die Verbandsgemeinde Nieder-Olm als Betreiber legt die 2 G +Regelung fest.

Dies bedeutet, dass in den Einrichtungen des Rheinhessen-Bades der Zutritt auf höchstens 25 nicht-immunisierte Personen begrenzt wird und darüber hinaus nur genesene, geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen Zutritt haben

Bei Erreichen der Warnstufe 2 im Landkreis Mainz-Bingen reduziert sich die Personenzahl der nicht-immunisierten auf zehn Personen, bei Warnstufe 3 auf fünf Personen.

Die Steuerung des Zutritts und die Begrenzung der Personenzahl der nicht-immunisierten Personen wird durch den Verkauf der Eintrittskarten an der Kasse des Rhein Hessen-Bades sowie durch eine Kontingentierungsregelung am Zugang des Bewegungsforums gewährleistet.

Die verbleibende freie Kapazität des Zutritts für nicht-immunisierte Personen wird auf der Anzeigetafel angezeigt.

### **Durchführungsbestimmung Eintritt / Eingang / Ausgang**

Der Besuch des Bades ist nur nach vorangegangenem abgeschlossenem Kauf einer Eintrittskarte oder über einen Chip des Bewegungsforums möglich.

Vor dem Kauf der Eintrittskarte ist der Impfnachweis, Genesennachweis bzw. ein tagesaktueller Test einer Testeinrichtung vorzulegen.

Nicht-immunisierten Personen wird gegen 5 EUR Pfand ein Chip ausgehändigt, der beim Verlassen des Bades zurückzugeben ist. Dadurch wird die Kontrolle der Anzahl der nicht-immunisierten Personen gewährleistet.

Für den Eingang als auch für den Ausgang wird eine Einbahnregelung mit geeigneter Markierung eingerichtet. Wartezonen vor dem Bad werden durch farbliche Markierungen auf dem Boden gekennzeichnet. Dies ist dem Wegekonzept zu entnehmen.

In den gekennzeichneten Bereichen ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Im Eingangsbereich wird Desinfektionsmittel für die Besucher vorgehalten.

Entsprechende Hinweisschilder werden angebracht.

An der Kasse und auf der Homepage der Verbandsgemeinde Nieder-Olm wird ein Vordruck zur Kontakterfassung zur Verfügung gestellt.

Eine digitale Kontakterfassung über die „Luca-App“ ist möglich.

### **Wegeplanung/Abtrennung von Bereichen**

Für die Wegführung im Bad liegt – sofern erforderlich - ein Wegekonzept vor, das Bestandteil des Hygienekonzeptes ist.

Es erfolgt soweit möglich ein Einbahnstraßenprinzip.

Durch das Personal erfolgt eine angemessene Beaufsichtigung der Gäste, um dort wo erforderlich, die Einhaltung des geltenden Abstandsgebotes von 1,50 m und die geltende Kontaktbeschränkung möglichst sicherzustellen.

Entsprechende Hinweise an erforderlicher und geeigneter Stelle werden angebracht.

### **Aufenthaltsregelung Beckenumgänge**

Beckenumgänge sind nur unmittelbar vor und nach dem Benutzen der Schwimmbecken oder der Sprunganlage zu betreten bzw. zu benutzen.

Abstandsregelung und Kontaktbeschränkung sind einzuhalten.

Entsprechende Hinweise an erforderlicher und geeigneter Stelle werden angebracht.

## **Abstandsregelung Sprunganlage**

Es werden Warte-Plattformen für jeweils 1 Person eingerichtet und an den Stufen zur Plattform Abstandsmarkierungen angebracht. Handläufe werden regelmäßig desinfiziert. Die Sicherstellung des Mindestabstandes und der Einhaltung der Personenzahl wird durch das Personal sichergestellt.  
Entsprechende Hinweise an erforderlicher und geeigneter Stelle werden angebracht.

## **Nutzungsbestimmung von Umkleiden / Duschräumen / WC Anlagen**

Die Umkleide- und Duschbereiche im Gebäude sind geöffnet.  
Die Sammelumkleiden stehen nur den Schulen und Vereinen nach Absprache mit dem diensthabenden Personal zur Verfügung.

Im Bereich der Toiletten dürfen sich maximal 2 Personen gleichzeitig befinden.  
Es ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.  
Entsprechende Hinweise werden an erforderlicher und geeigneter Stelle angebracht.

## **Nutzungsbestimmungen der Sauna**

Es sind die jeweiligen Personenbegrenzungen der einzelnen Saunen zu beachten.  
An Liegestühlen stehen nur die entsprechend gekennzeichneten Liegestühle zur Verfügung.  
Aufgüsse sind zulässig, eine Verwirbelung untersagt.

## **Öffnung Bistro**

Die Öffnung des Bistros erfolgt unter den Vorgaben des Hygienekonzeptes für die Gastronomie. Die Abstands- und Hygienerichtlinien werden durch farbliche Abstandsmarkierungen aufgezeigt.  
In diesem Bereich ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Wird ein fester Sitz- oder Stehplatz zum Verzehr eingenommen, kann dieser abgenommen werden.  
Personal, das geimpft, genesen oder tagesaktuell getestet ist, kann von der Trageverpflichtung eines Mund-Nasenschutzes befreit werden. Beschäftigte mit Kontakt zu den Gästen in geschlossenen Räumen müssen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen.

## **Nutzungsbestimmung Vereinstraining**

Vereinstraining ist nur nach Einzelabsprache und unter Einhaltung der Vorgaben des Hygienekonzepts möglich. Die Absprache erfolgt mit der Leitung des Rheinessen-Bades und bedarf der Genehmigung durch die Abteilung Bürgerdienste der Verbandsgemeinde Nieder-Olm.

## **Beauftragte Person/Ausübung des Hausrechts**

Für die Sicherstellung und Einhaltung der Vorgaben des Hygieneplans ist die jeweilige Schichtleitung verantwortlich. Sie ist die für die Einhaltung beauftragte Person vor Ort. Gästen, die nicht zur Einhaltung der Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehren bzw. werden aus der Einrichtung verwiesen.

Nieder-Olm, September 2021